

## Entwurf (Stand: 05. Mai 2009)

Deutscher Bundestag  
16. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### Änderungsantrag Nr. 2

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Drucksache 16/.....

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit folgender Änderung anzunehmen:

#### zu Artikel 1 § 40 Absatz 4 (Gebietsfremde, künstlich vermehrte Pflanzen)

Es wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Künstlich vermehrte Pflanzen und Saatgut einer Art sind nicht gebietsfremd in einem Gebiet, in dem keine Wildpflanzen als Teilpopulation derselben Art mit abweichender wissenschaftlicher Bezeichnung vorkommen, oder solche, die dort ihren genetischen Ursprung von solchen Wildpflanzen haben.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

#### Begründung:

Begrifflich gilt auch eine an sich heimische Pflanzenart dann in einem Gebiet innerhalb Deutschlands als „gebietsfremd“, wenn und soweit in diesem Gebiet eine genetisch abweichende Teilpopulation derselben Art als Wildsippe (sogenannte „gebieteigene“ Pflanzenart) vorkommt, die als solche zur Wahrung der biologischen Vielfalt innerhalb der Art zu schützen ist.

Ob eine heimische Pflanzenart innerhalb Deutschlands als „gebietsfremd“ anzusehen ist und gegebenenfalls vor dem Ausbringen dem Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 4 Satz 1 zu unterwerfen ist, hängt deshalb von der Beantwortung der Frage ab, ob in dem Ausbringungsgebiet eine genetisch abweichende Wildsippe tatsächlich vorkommt, die auch als solche zweifelsfrei durch die abweichende wissenschaftliche Bezeichnung identifiziert werden kann.

Deshalb wird mit dieser Regelung zunächst klargestellt, dass künstlich vermehrte Pflanzen einer Art nicht gebietsfremd sind in einem Gebiet, in dem keine solche Wildsippe derselben Art vorkommt

Weiterhin dient die Regelung der Klarstellung, dass genetisches Material aus einer bestimmten Ursprungsregion, das in anderen Regionen großgezogen wird, in der jeweiligen Ursprungsregion nicht gebietsfremd ist und damit dort unbeschränkt ausgebracht werden kann.